



Compliance im Außenhandel

Aufgaben, Analyse von Compliancefeldern, Strategien und Maßnahmen, Teil 3



Von Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Rechtsanwalt in Bremen

Compliance als Methodik der aktiven Risikovorbeugung wurde im vorangegangenen Teil 1 dieses Beitrags behandelt. Vorliegend geht es um das Erkennen von Marktrisiken, die im Auslandsgeschäft der Unternehmen typischerweise auftreten und die einer kritischen Analyse, einer Bewertung und vor allem auch in einer dem Geschäft des Unternehmens dienlichen und den Anforderungen von Compliance gerecht werdenden Weise gemeistert werden müssen.

INHALT

Teil 1 AW Prax 2013, 3/2013, S. 93 ff.

- Compliance als aktive Risikovorbeugung
- Pflicht zur Früherkennung und Überwachung im Unternehmen

Teil 2 AW Prax 2013, 4/2013, S.127 ff.

- Auslandsrisiken erkennen
- Überblick über die Marktrisiken
- Rechtsordnungen
- Länderrisiken
- KT/ZM-Risiken
- Korruption
- Strafrechtliche Sanktionen

TEIL 3

- Besondere Auslandsrisiken
- Wirtschaftliche Risiken
- Währungsrisiko
- Transport-/Versandrisiko
- Anerkennung und Durchsetzung von Rechten und Forderungen

Besondere Auslandsrisiken

Wirtschaftliche Risiken

Daneben sind auch wirtschaftliche Risiken zu beachten. Diese können entweder im *Auslandsmarkt* selbst liegen oder in der Person des *ausländischen Vertragspartners* bestehen. Es ist schwierig, die Lieferfähigkeit und -bereitschaft oder auch die Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft des ausländischen Geschäftspartners oder eingeschalteter Hilfspersonen (Spediteure, Frachtführer usw.) zu beurteilen.

Aspekte zur Beurteilung des Länderrisikos			
Die Einschätzung des Länderrisikos / politischen Risikos im Auslandsgeschäft wird meist nach gewissen Standards vorgenommen. Folgende Aspekte fließen in die Risikobetrachtung eines ausländischen Zielmarktes dabei üblicherweise ein:			
Beurteilungsfaktor	Bedeutung (%)	Beurteilungsfaktor	Bedeutung (%)
<ul style="list-style-type: none"> • Politische Stabilität • Einstellung gegenüber ausländischen Investoren • Inflationsrate • Zahlungsbilanz • Bürokratie / Effizienz der öffentlichen Verwaltung • Wirtschaftswachstum • Währungskonvertibilität • Lokale Management-Qualität 	<p>12</p> <p>6</p> <p>6</p> <p>6</p> <p>6</p> <p>10</p> <p>10</p> <p>4</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durchsetzbarkeit von Forderungen / Anerkennung von Vertragsvereinbarungen • Produktivität • kurzfristige Kredite (Verfügbarkeit für ausländische Unternehmen und Möglichkeit zur kurzfristigen Geldanlage • langfristige Kredite und Eigenkapital 	<p>6</p> <p>8</p> <p>8</p> <p>8</p>
ORI Operations Risk Index zur Bestimmung des idealen Investitionsklimas in einem Zielland.			

Letztlich benötigt der Unternehmer vor allem Informationen und Antworten zu Fragen wie folgt:

Wie sind die typischen Zahlungs- und Lieferbedingungen im Zielland seiner Geschäftstätigkeit?

Sind Kreditinstitute dieses Landes verlässliche Partner (vor allem: werden eingegangene Verpflichtungen, etwa aus einer Akkreditiveröffnung oder dem Herauslegen von Zahlungsgarantien) ordnungsgemäß bedient? Oder ist

damit zu rechnen, dass Banken bei konkreter Inanspruchnahme nichts unversucht lassen, um berechnete Forderungen und das Zahlungsverlangen ins Leere laufen zu lassen?

- Sind schließlich, wenn selbst auf die ausländischen Banken kaum oder kein Verlass ist, vertragliche niedergelegte Absprachen (notfalls mit gerichtlicher Hilfe) durchsetzbar?

Die Erfahrung zeigt, dass

- vertragliche Absprachen eine wichtige Grundlage sind, aber in manchen Fällen, insbesondere wenn es wirklich darauf ankommt, gar nicht durchsetzbar sind. Dies mag aus vielen Gründen so sein (wie sie im eigenen Kapitel „Vertrag“ beschrieben werden), hilft aber dem deutschen Unternehmer im Auslandsgeschäft nicht weiter.
- Er muss diese Information vor Geschäftsabschluss haben, er muss rechtzeitig wissen, worauf er sich bei bestimmten Geschäften einlässt. Nur dann kann er sich auf das Länderrisiko rechtzeitig einstellen und Vorsorge treffen, beispielsweise durch Ausbedingung einer Akkreditivabwicklung, die er durch eine zusätzliche „Bestätigung“ im eigenen (oder einem dritten) Land sichert.

Der Länderinformation kommt daher eine wichtige Rolle zu. Hilfreich sind entweder

- Länderinformationen, die eigene Verbände vorhalten oder die die regional zuständige IHK über ihre Außenwirtschaftsabteilung zur Verfügung stellen kann;
- Länderberichte, die gta (German Trade and Invest) zur Verfügung stellt: Länderberichte, die häufig aktualisiert werden, sind eine Unterstützung für Hilfesuchende, die sich über generelle Grundlagen informieren wollen.

Wichtig ist auch die Betreuung durch die Hausbank vor Ort. Die Hilfeleistungen, die Banken ihren Unternehmenskunden ohne Übernahme einer rechtlichen Verbindlichkeit oder Haftung anbieten, können folgende Aktivitäten umfassen:

zu nennen. Diese kann durchaus darin bestehen, auch in vermeintlich „sicheren“ Staaten Liefergeschäfte grundsätzlich nur auf Basis von Akkreditiven zu tätigen.

Das Währungsrisiko

Ein weiterer Aspekt ist das Währungsrisiko. Zwar gibt es im Bereich der „Eurozone“, keine Wechselkursrisiken, doch ist das Wechselkurs- (oder auch: Währungs-) Risiko überall dort anzufinden, wo die weltweit frei gehandelten Währungen mit ihrem *Wechselkurs* (also dem aktuellen Preis für Kauf oder Verkauf einer Währung) gegenüber dem Euro schwanken.

Ein schwankender Wechselkurs führt zu einem unterschiedlichen Kauf- oder Verkaufspreis zwischen dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung und dem tatsächlichen Zahlungseingang einer Fremdwährung. An dieser Stelle kann ein Unternehmer durch geschickte Verhandlung ein für ihn günstiges Ergebnis erzielen. Die Geschäftspartner vereinbaren nämlich bei Vertragsschluss, auf Basis welcher Währung sie ihr Auslandsgeschäft abschließen wollen. Hier kommt es dann auf die Stärke der Verhandlungsposition an, ob es dem deutschen Geschäftspartner gelingt, die für ihn günstigere Regelung durchzusetzen. Ansonsten muss es daran denken, eine Wechselkursversicherung (z.B. in Form eines Devisenkassa- oder Devisentermingeschäfts) vorzunehmen. Die Hausbank steht hier mit entsprechenden Dienstleistungen zur Seite.

Transport-/ Versandrisiko

Unbedingt zu beachten ist ein Risiko, bei dem Unternehmen besonders leicht in eine schädliche Situation geraten können! Es geht um das Versand- und Transportrisiko, also darum, dass die zu liefernde Ware während des Versands oder Transports beschädigt wird, abhandenkommt oder zerstört wird. Oft wird der Gedanke damit abgetan, das man ja „versichert“ sei, doch ist bei genauem Hinsehen beispielsweise festzustellen, dass die Versicherung entweder eine Unterdeckung aufweist oder für das individuelle Geschäft gar nicht gilt oder aber dass Haftungsausschlüsse zu beachten sind.

Deutsche Lieferanten sind hier in einem ganz besonderen Risikobereich, der vielfach unbeachtet bleibt. In Deutschland gilt ein Grundsatz, der

Besondere Merkmale bei Beurteilung des Länderrisikos	
Einige besondere Merkmale spielen bei der Beurteilung des Länderrisikos eine wichtige Rolle:	
<ul style="list-style-type: none"> • Politische Stabilität • Außenpolitischer Aspekt • Wirtschaftsordnung 	<ul style="list-style-type: none"> • Regierungsform als entscheidender Faktor • Spannungsfreier Markt (keine Konflikte) • Marktwirtschaftliche Ordnung mit geringem Staatseinfluss bis hin zur planwirtschaftlichen Grundordnung mit wesentlichen reglementierten staatlichen Rahmenbedingungen
<ul style="list-style-type: none"> • Management Qualität im öffentlichen Bereich / Effizienz der Verwaltung • Außenwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie groß ist die Effizienz der öffentlichen Verwaltung? Ist <i>Rechtssicherheit</i> gegeben? Besteht die Chance und Aussicht, mit Hilfe staatlicher Stellen <i>Forderungen effizient durchzusetzen</i>? • Importpolitik (Zölle und nichttarifäre Handelshemmnisse) • Exportpolitik • Begrenzung der Auslandsbeteiligung • <i>Marken- und Produktschutz</i> • Kapitalverkehr (Freiheit / Beschränkung) • <i>Zahlungsfähigkeit</i> des Landes (Währungsreserven), Währungskonvertibilität

- Unterstützung durch das Beschaffen von Auslandsinformationen (diese Informationen werden durch Auslandsniederlassungen, Verbundpartner oder das bewährte internationale Netzwerk von Korrespondenzbanken verfügbar gemacht)
- Unterstützung bei der Beschaffung einer Bankauskunft über den aus-

ländischen Geschäftspartners, die dazu beitragen kann, das wirtschaftliche Risiko des Geschäftspartners etwas besser abschätzen zu können.

Zu einer Unterstützungsleistung durch die Hausbank sollte es auch gehören, auf die landesspezifischen Risiken hinzuweisen und dem deutschen Unternehmers eine Handlungsempfehlung

sich aus dem deutschen Recht (§ 446 BGB) ergibt: danach geht die *Sachgefahr* (also das *Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der Ware*) vom Verkäufer auf den Käufer immer genau in dem Moment über, in dem auch das Eigentum an der Ware übergeht. Nach § 929 BGB geschieht dies in dem Moment, in dem der „Verkäufer dem Käufer die Kaufsache übergibt“! In der Konsequenz bedeutet dies, dass der deutsche Unternehmer, wenn er in der Lieferposition ist, grundsätzlich immer alle Versandrisiken trägt, bis er die Ware – im Ausland – an den ausländischen Abnehmer übertragen hat. Er ha daher vom Grundsatz her immer (in jedem Liefergeschäft) alle Transportrisiken bis zum Moment der Ablieferung beim ausländischen Käufer zu tragen.

An dieser Konsequenz ändert sich auch nichts, wenn man für das Kaufgeschäft die Geltung eines anderen Rechts verabredet hätte: eine Rechtswahlklausel („es gilt deutsches Recht“, „es gilt englisches Recht“ usw.) hat keine Auswirkung auf die hier dargestellte Problematik. Stattdessen ist der weltweit anwendbare Grundsatz zu beherzigen, wonach für die *Frage des Gefahrübergangs* immer das Eigentumsübergangsprinzip desjenigen Landes zu beachten

und anzuwenden ist, in dem sich im Moment des kaufmännischen Handelschlags (der Einigung) die Ware gerade befunden hat.

Für den typischen deutschen Export, bei dem sich die *Ware bei Geschäftsabschluss in Deutschland* befindet, ist dieser Aspekt daher durchaus fatal. Wird dagegen die verkaufte Ware aus einem *Auslandslager* ausgeliefert und hat sie sich bei Vertragsabschluss nicht in Deutschland befunden, geht die Sachgefahr sofort mit Geschäftsabschluss auf den Käufer über.

Anerkennung und Durchsetzung von Rechten und Forderungen

Es ist weltweit nach wie vor schwierig, Rechte anerkannt zu bekommen und diese Rechte und/ oder Forderungen auch (gegebenenfalls mit gerichtlicher Hilfe) durchzusetzen. Dies liegt vor allem, dass die ausländischen Rechtssystem sich nicht mit der deutschen Rechtsordnung vergleichen lassen und eine geordnete (und zeitlich angemessene) Verfahrensdurchführung vor einem ausländischen Gericht häufig nicht gesichert ist. Es kommt daher gerade im Auslandsgeschäft ganz besonders darauf an, Rechte, Ansprüche und Forderungen auf geeignete Weise vertrag-

lich zu sichern und darüber hinaus durch ein Zahlungsverprechen eines bonitätsmäßig einwandfreien Dritten (in der Regel also durch eine Bank) abzusichern. Nicht von ungefähr haben sich daher weltweit Instrumente wie das *Dokumentenakkreditiv*, die *Bankgarantie*, das *Bankakzept* auf einem Wechsel u.a. entwickelt und bis heute keinesfalls an Bedeutung verloren!

Rechtswahl

Vielfach wird vermutet, es genüge, einen Vertrag dem deutschen Recht zu unterlegen. Dass dies häufig nicht genügt, ist eine leidvolle Erfahrung vieler im Auslandsgeschäft tätiger Unternehmer.

- Es kann sein, dass die im deutschen Recht bekannte Methodik oder das dort enthaltene *Instrument im Ausland gar nicht bekannt ist und daher dann auch gar nicht anerkannt wird* (wie etwa der typisch deutsche „Eigentumsvorbehalt“, mit dem sich deutsche Lieferanten gerne ihre Rechnungsforderungen absichern wollen)
- Trotz der Wahl deutschen Rechts gibt es Situationen, dass grundsätzlich ein anderes Recht gelten *muss* (wie etwa bei Kreditsicherungsrechten, bei denen immer der Lageort des Sicherungsgutes über das geltende Recht entscheidet und dann eben nicht das von den Vertragsparteien gewählte Recht angewandt wird, vgl. dazu Art 43 EGB-GB).

Daher gilt die „Rechtswahl“ im Auslandsgeschäft oft als problematisch.

Prozessrisiken

Gleiches gilt für die irriige Annahme deutscher Unternehmen, die ständige Bedingung, dass der „Gerichtsstand am Sitz des deutschen Unternehmens“ sein soll, besonders risikomindernd ist. Das Gegenteil kann der Fall sein.

Wenn ein Gerichtsstand verabredet wird, ist meist das dort ansässige Gericht für das Verfahren zuständig (und kein anderes). Wird dann dort prozessiert und das Verfahren gewonnen, kann die Freude über einen gewonnenen Prozess durch den dann folgenden Schritt wieder entfallen: es folgt dann

Problematik „Sachgefahr“	
Der „Eigentümer“ einer Sache / Ware trägt alle Risiken, die mit der Sache / Ware zu tun haben. Wenn etwas gestohlen wird oder beschädigt wird, ist das folglich das Problem des Eigentümers! So stellt sich die Frage, wer denn im internationalen Geschäft „der Eigentümer“ ist. Vom ersten Hinsehen – in einer zeitlichen Abfolge des Geschäfts – ist anfangs das Eigentum beim Verkäufer, und es wandert zu einem bestimmten Zeitpunkt zum Käufer. Mit dem Eigentum geht dann auch die Sachgefahr vom Verkäufer auf den Käufer über.	
Deutsches Prinzip	Eine Besonderheit des deutschen Rechts ist es, dass nach § 929 BGB geht Eigentum (also auch die Sachgefahr, § 446 BGB) erst in dem Moment auf den Käufer übergeht, in dem der „Verkäufer dem Käufer die Kaufsache übergibt“! Konsequenz: nach der deutschen Regel trägt ein Exporteur immer alle Transportrisiken solange, bis er die Ware dem ausländischen Käufer übergeben hat.
Andere Staaten	In anderen Rechtsordnungen geht Eigentum mit dem Vertragsabschluss über; auf die „Übergabe der Ware“ kommt es nicht an. Danach hat ein ausländischer Exporteur ab dem Moment des Geschäftsabschlusses auch kein Problem mehr mit dem Problem der „Sachgefahr“ – das ist nämlich jetzt bereits beim Käufer gelandet, obwohl der die Kaufsache meist noch gar nicht in seiner Obhut hat.
Lösung	Die Gesetzesbestimmungen zum Gefahrübergang sind durch vertragliche Regelung (z.B. durch Vereinbarung einer Lieferbedingung) abdingbar.

die Problematik, dass das Urteil gegen den Verfahrensgegner durchgesetzt (vollstreckt) werden muss. Dies ist im Ausland (mit Ausnahme der EU-Staaten und nur weniger weiterer Länder weltweit) überhaupt nicht gesichert. Im Gegenteil: es kann dem deutschen Unternehmen passieren, dass zwar ein Prozess gewonnen wurde, die Durchsetzung eines Titels im Ausland mangels Anerkennung und Vollstreckbarkeit aber scheitert.

Zu einer vorausschauenden Risikoanalyse im Unternehmen gehört es daher auch, neben dem Vertragsschluss und seiner Durchführung und Ausführung stets im Auge zu behalten, dass es zu einem Streit (mit der Folge eines Prozesses) mit dem ausländischen Geschäftspartner kommen kann. Überdacht werden muss daher immer die Möglichkeit, dass die streitige Auseinandersetzung letztlich auch zum gewünschten wirtschaftlichen Erfolg führen muss. Gelingt dies nicht – und ist dies bei Würdigung aller Umstände auch von vornherein nicht zu erwarten (weil der Geschäftspartner in einem Entwicklungsland sitzt und deutsche Urteile dort gar nicht durchsetzbar sind), dann sollte von vornherein daran gedacht werden, andere Instrumente der Zahlungs- und Forderungssicherung oder aber eine Versicherung der Forderung / Investition zu wählen.

Impressum

AW-Prax – Außenwirtschaftliche Praxis

Zeitschrift für Außenwirtschaft in Recht und Praxis – herausgegeben in Verbindung mit dem Europäischen Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA)

Redaktion im Verlag

Jutta Fritzsche

Telefon: 02 21/9 76 68-197

jutta.fritzsche@bundesanzeiger.de

Verantwortlich für den Inhalt

Fred Schuld, Köln

Manuskripte

Manuskripte sind an die Redaktion im Verlag zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Der Verlag behält sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor.

Erscheinungsweise

monatlich; jeweils zum 15. des Monats

Bezugspreise/Bestellungen/Kündigungen

Einzelheft € 24,20 inkl. MwSt. inkl. Versandkosten

(Inland 1,50 € pro Ausgabe/Ausland 3,- € pro Ausgabe)

Der Jahresabpreis beträgt € 274,- inkl. MwSt. inkl. Versandkosten

(Inland 0,75 € pro Ausgabe/Ausland 3,- € pro Ausgabe)

(für Mitglieder des Europäischen Forums für Außenwirtschaft,

Verbrauchsteuern und Zoll e.V. [EFA] beträgt der Jahresabpreis

€ 250,10 inkl. MwSt. inkl. Versandkosten [Inland 0,75 € pro

Ausgabe/Ausland 3,- € pro Ausgabe]). Bestellungen über jede

Buchhandlung oder beim Verlag. Kündigungen sind nach Ablauf

von 12 Monaten möglich. Sie müssen bis zum 15. des Vormonats

beim Verlag eingegangen sein.

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Geschäftsführung: Dr. Matthias Schulenberg, Fred Schuld

Vertriebsleitung: Birgit Drehsen

Telefon: 02 21/9 76 68-121

Abo-Service

Ulrike Vermeer

Telefon: 02 21/9 76 68-229

Telefax: 02 21/9 76 68-288

E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de

Vertrieb in Österreich

Verlag Kitzler Ges.m.b.H.

1010 Wien, Uraniustraße 4

Telefon: 00 43/(0)1/7 13 53 34-0

Telefax: 00 43/(0)1/7 13 53 34-85

E-Mail: office@kitzler-verlag.at

Aboverwaltung für Österreich

Frau Sabrina Wosmek

Telefon: 00 43/(0)1/7 13 53 34-14

Telefax: 00 43/(0)1/7 13 53 34-22

E-Mail: sabrina.wosmek@kitzler-verlag.at

Urheber- und Verlagsrechte

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Jegliche Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar.

Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts.

Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere im Wege elektronischer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Dienste.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.